

366/I

K. N. V.

## Anfrage

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Heereswesen, betreffend die Gründung des „Militärverbandes der Republik Österreich“.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit Erlaß Z. 15497/VII vom 16. April 1920 die Satzungen des über ganz Österreich sich erstreckenden „Militärverbandes der Republik Österreich“ genehmigt. Wenngleich nach dem Wortlaut der Satzungen der Anschein erweckt wird, als ob der Verband ähnlich wie andere Vereinigungen lediglich „die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen“ der Mitglieder bezwecken würde, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß, wie übrigens aus einer Reihe von Satzungsbestimmungen ersichtlich, diese Gründung den Zweck verfolgt, alle Angehörigen des Heeres in eine parteipolitische Gewerkschaft zu vereinigen. Würde es sich tatsächlich bloß um die Wahrung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen handeln, so ist nicht einzusehen, weshalb die Gründung des Verbandes notwendig wäre, da ja nach dem Wehrgeetze zu den weitgehenden Befugnissen der Soldatenräte ohnehin auch die Förderung dieser Interessen gehört. Aber da nach dem Wehrgeetze das Heer „von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt frei zu halten ist“, demnach die Soldatenräte nach dem Buchstaben des Gesetzes in der Ausübung der parteipolitischen Tätigkeit nicht genügend Bewegungsfreiheit hätten, und um von Haus aus die Entstehung etwa anders gesinnter Gruppen von Soldatenräten unmöglich zu machen, haben sich die Proponenten, und das sind derzeitige Soldatenräte im § 14, Punkt 5, der Satzungen das Recht gesichert, mit den von ihnen ausgesuchten Personen die konstituierende Verbandsversammlung zu bilden. Die von den Proponenten ausgegebene Instruktion

ordnet an, daß als Vertreter in den Militärverband Soldatenräte zu entsenden sind. Der § 5 verpflichtet alle in militärischer Dienstleistung stehenden Personen, Mitglieder des Verbandes zu sein und die Beschlüsse des Verbandstages zu befolgen, während § 8 bezweckt, daß die Verbandsleitung mißliebige oder nicht gleichgesinnte Mitglieder ausschließt. Daß diese Ausschließung mit der Entfernung aus dem Heere identisch sein wird, dafür bürgen die Vollmachten der Verbandsleitung, der Garnisons- und Ortsgruppenausschüsse und Vertrauensmänner und die bisherige Übung. So zum Beispiel wurde am 8. und 9. Mai beim neuangestellten Infanterieregiment Nr. 4 (Kernwegkaserne) mehrere Soldaten unter schwerer körperlicher Bedrohung aus der Kaserne hinausgeworfen und ihnen die Gebühr verweigert, weil sie einem Verein nichtsozialistischer Tendenzen angehören. Desgleichen werden Offiziere bedroht, welche nicht der sozialdemokratischen oder kommunistischen Partei angehören. Übrigens ist eine ganze Reihe von Fällen notorisch, in denen wegen ihrer nichtproletarischen Gesinnung mißliebige Angehörige der Wehrmacht oder unter dem Drucke der Soldatenräte austreten mußten.

Es ist klar, daß die Vereinsgründung den Zweck verfolgt, auf dem Umwege des „Verbandes“ die Bestimmungen des Wehrgesetzes über das Fernhalten parteipolitischer Betätigung illusorisch zu machen, das Heer zu einer sozialdemokratischen Gewerkschaft auszugestalten und unbbeeinflusst durch einen etwaigen Wechsel des herrschenden Regierungssystems sowie unbekümmert um die Bestimmungen des Wehrgesetzes über den Zweck des Heeres und

das Verfügungsrecht den radikalen Soldatenräten die Herrschaft über das Heer auszuliefern. Militärische Kommandanten, das Staatsamt für Heereswesen würden nur eine geduldeten Rolle spielen.

So harmlos auf den ersten Blick die Satzungen des „Verbandes“ erscheinen dürften, unterliegt es keinem Zweifel, daß eine bewaffnete Gewerkschaft mit den von ihren Führern offen bekannten Tendenzen eine Bedrohung der staatlichen Ordnung bedeutet und daß die Alleinherrschaft des Proletariats und die Errichtung einer Räteregierung angestrebt wird. Diesbezüglich gibt unter anderem auch das Organ des Verbandes „Der freie Soldat“ im Artikel vom 1. Mai d. J. „Die Aufgaben des Militärverbandes“ Aufschluß, sowie die Äußerungen der Vertreter des Reichsvollzugsausschusses der Soldatenräte, wie zum Beispiel jene des Soldatenrates Schuhbauer, der in Innsbruck in einer Propagandaversammlung ausführte, daß der „Militärverband“ dazu bestimmt sei, „ein Kampfmittel des Proletariats gegen die Bourgeoisie und das Kapital“ des eigenen Staates und der ganzen Welt zu werden, eine bewaffnete Gewerkschaft, welche, in den großen Gewerkschaftsverband eingegliedert, imstande sei, alle Gewalt dem Proletariat zu erringen.

Die Unterzeichneten stellen nachstehende Anfragen:

„1. Hatte der Herr Staatssekretär für Heereswesen vor der Einreichung der Satzungen des Militärverbandes, beziehungsweise vor erfolgter Genehmigung derselben durch das Staatsamt für Inneres und Unterricht Kenntnis von denselben?

2. Sind ihm die Ausführungen des Verbandsorganes „Der freie Soldat“ und der Vertreter des Reichsvollzugsausschusses der Soldatenräte über den eigentlichen Zweck und die Tendenz des neu gegründeten Verbandes bekannt?

3. Welchen Zweck soll die Gründung haben, da nach dem Gesetze den Vertrauens-

männern die Wahrung aller Interessen, also auch der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Wehrmänner, zusteht?

4. Welche Mittel stehen dem Staatsamte zur Verfügung, beziehungsweise welche Vorkehrungen beabsichtigt es zu treffen, damit die nach dem Gesetze den Soldatenräten zustehenden weitgehenden Befugnisse nicht durch die Verbandstätigkeit, entgegen den Absichten des Gesetzgebers, überschritten werden?

5. Gibt der Herr Staatssekretär zu, daß nach dem ganzen Aufbau und einer Reihe von Einzelbestimmungen der Satzungen sowie der offenkundigen Tendenz die Vereinigung aller Angehörigen der Wehrmacht in eine parteipolitische Gewerkschaft entstehen muß?

6. Daß der § 5 der Satzungen, wonach allen Angehörigen der Wehrmacht die Zugehörigkeit zum Verbande zur Pflicht gemacht wird, den Bestimmungen des Wehrgesetzes über die staatsbürgerlichen Rechte der Heeresangehörigen und im besonderen dem Recht auf Koalitionsfreiheit widerspricht?

7. Auf dem Umwege der Verbandstätigkeit die Bestimmungen des Wehrgesetzes über das Fernhalten parteipolitischer Betätigung, ferner über den Zweck des Heeres und das Verfügungsrecht illusorisch werden könne? und

8. die Verbandsgründung nichts weniger als die Schaffung einer bewaffneten Gewerkschaft bedeuere?

9. Welche Schritte ist der Herr Staatssekretär zu unternehmen in der Lage, um diese Gefahr abzuwenden, dem Wehrgesetz Geltung zu verschaffen und im besonderen anders gestimmte Angehörige des Heeres von dem Zwange des Beitrittes zum Verband zu schützen?“

Cleffin.  
Rittinger.  
Dr. Straßner.  
Wedra.  
Schürff.  
F. Mayer.

M. Friedmann.  
Pauly.  
Waber.  
Stocker.  
Krözl.  
Thanner.